

Einkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemein

Sämtliche Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe (im Folgenden unter dem Begriff „Aufträge“ zusammengefasst) von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden unter dem Begriff „Leistungen“ zusammengefasst) durch die Ing. Felix Novotny Bau GmbH (im Folgenden als „AG“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen, in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Aufträge und Bestellungen von Waren erfolgen nur unter Zugrundelegung nachstehender Bedingungen. Durch die Lieferung von bestellten Waren oder die Durchführung von Leistungen anerkennt der Auftragnehmer (im Folgenden als „AN“ bezeichnet), dass ausschließlich die Einkaufsbedingungen des AGs als Vertragsinhalt gelten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen bestätigenden Schriftform. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Zusatzleistungen, die für den AG zu erbringen sind.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des ANs werden ausdrücklich abbedungen und zwar auch dann, wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender, oder abweichender Geschäftsbedingungen des ANs vorbehaltlos entgegengenommen hat. Ebenso ist eine widerspruchslose Entgegennahme anderslautender Geschäftsbedingungen des ANs nicht als Zustimmung zu werten. Abweichungen von den gegenständlichen Einkaufs- und Lieferbedingungen sind nur dann gültig bzw. zulässig, wenn der AG diesen Abweichungen/Zusatzbedingungen des ANs ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Auch auf Folgeaufträge sind diese Einkaufs- und Lieferbedingungen anzuwenden, ohne dass der AG darauf gesondert hinweisen muss. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu den Einkaufs- und Lieferbedingungen des AGs erteilt.

Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Kündigungen) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) von der zur Beauftragung berechtigten Stelle des AGs erfolgen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tage zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse, während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, andernfalls am nächsten Geschäftstag.

Vertrag

Der Vertrag ist gültig ab Übersendung des Auftragschreibens an den AN.

Qualitätsanforderungen

Der AN verpflichtet sich, sämtliche sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellsten Fassung einzuhalten und die sich daraus für den AG eventuell ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und diese im Sinne des AG wahrzunehmen. Sind die Verpflichtungen des AG nicht übertragbar so hat der AN den AG vollumfänglich bei deren Erfüllung zu unterstützen.

Entsorgung

Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung, sowie Entsorgung von, bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfällen und Verpackungsmaterialien verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des ANs vornehmen zu lassen.

Preise und Leistungsumfang

Die Preise verstehen sich verpackt, versichert, verzollt, geliefert und entladen, frei an der jeweiligen Empfangs- bzw. Einbaustelle vertragen, sowie selbstständig eingebaut bzw. montiert und jedenfalls gegen Beschädigungen geschützt. Sämtliche Preise sind Fixpreise auf Baudauer, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.

Die angegebenen Mengen sind ca.-Mengen. Mehr-/Mindermengen berechtigen den AN zu keiner Änderung der Einheitspreise oder Nachtragsforderung.

Angebote, Besuche, Beratung, Pläne und Bemusterungen, sowie die Teilnahme an Besprechungen sind für den AG kostenlos. Sämtliche Kosten für Patente, Lizenzen und Gebrauchsmusterschutzgebühren gehen zu Lasten des ANs.

Vereinbarte Nachlässe und sonstige Abzüge gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrages sowie für sämtliche Regieleistungen.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen, insbesondere Montage, Einbau, Installation, Hilfsmaterialien und -stoffe, sowie alle Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Transport einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom AG genannten Empfangsstelle, ein.

Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Integrations- und Transferierungsarbeiten, die vom AN ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind, enthalten.

Für die Nutzung der Leistung relevante Anleitungen, in Bezug auf Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service, Herstellerdokumentation oder sonstige Dokumente, sind mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.

Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Die Zahlung erfolgt nach mangelfreier Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbareren Rechnung. Zeiträume von Betriebsurlaub (Weihnachtsurlaub) verlängern Zahlungsziel und Skontofrist in gleichem Ausmaß.

Vergütet werden ausschließlich die beauftragten, nachweislich erbrachten Leistungen. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Den Rechnungen sind die bestätigten Lieferscheine beizulegen, sie müssen den Bestimmungen des UStG, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen und die betroffene Baustelle/Kostenstelle des AGs beinhalten. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren.

Bei den vereinbarten Zahlungsbedingungen handelt es sich um Netto-Fristen. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich, bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden Fristen gelten daher auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des ANs. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungsfrist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen.

Sollten einzelne Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen, gilt der Skontoverlust nur für die zu spät geleisteten Zahlungen. Jede Rechnung ist daher einzeln auf ihre Skontierfähigkeit zu bewerten und somit wird die Einhaltung der Skontofrist auch durch Gegenverrechnungen gewahrt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten. Versäumte Skontofristen sind innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der entsprechenden Teil- bzw. Schlusszahlung, bei sonstigem Anspruchsverlust, beim AG geltend zu machen.

Ist die eingegangene Rechnung mangelhaft, sodass eine Zurückstellung an den AN erfolgen muss, so beginnt die Skontofrist erst mit der Vorlage der berichtigten Rechnung zu laufen. Falls sich die Rechnungsunterlagen als unvollständig und/oder nicht prüffähig erweisen, wird das Zahlungsziel bis zum Vorhandensein der vollständigen Unterlagen ausgesetzt.

Erfolgt vom AG nach Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung ein Abstrich, so gilt dieser als gerechtfertigt und anerkannt, wenn nicht binnen 8 Wochen ab Erhalt der Rechnungskorrektur ein sachlich einwandfrei begründeter Einspruch dagegen beim AG eingeht.

Allfällige gegen den AN oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der AN beteiligt ist, bestehende Gegenforderungen werden vorweg in Abzug gebracht. Dies erfolgt u. a. auch im Falle einer Abtretung oder bei einer Verpfändung der Forderungen des ANs. Dies gilt für Forderungen des AGs und für Arbeitsgemeinschaften, an denen dieser beteiligt ist; damit erklärt sich der AN ausdrücklich einverstanden. Soweit aufgerechnete Forderungen unterschiedliche Fälligkeiten haben, werden dem AN Zinsen in der gesetzlichen Höhe vergütet. Der AN ist nicht berechtigt irgendwelche Gegen- bzw. Aufrechnungen durchzuführen.

Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren. Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Die Zahlung bedeutet, weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, noch einen Verzicht auf zustehende Rechte.

Der AN ist verpflichtet, seine UID-Nr. und seine Dienstgebervummer (bei Ein-Personen-Unternehmen die 10-stellige Versicherungsnummer) auf allen Fakturen anzuführen. Liegt der Sitz des ANs nicht in Österreich, ist dieser verpflichtet seine UID-Nr. und seine Steuernummer des Wohnsitzfinanzamtes auf allen Fakturen anzuführen. Bei Fehlen dieser Angaben wird das vereinbarte Zahlungsziel bis zur Beibringung der Dienstgebervummer ausgesetzt. Der AG wird von der Haftungsbefreiung durch Überweisung von 25% des Überweisungsbetrages an das Dienstleistungszentrum (§67c ASVG) Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird.

Der AG ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnungen des ANs an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des ANs vorliegt.

Lieferbedingungen

Sofern nicht ausdrücklich eine zweite Wahl oder Gebrauchtware bestellt wurde, muss die gelieferte Neuware fehlerfrei sein und eventuell vorgelegten Mustern in allen Einzelheiten entsprechen. Nicht genehmigte Abweichungen von der Bestellung berechtigen den AG, die Ware nicht zu übernehmen, oder eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen.

Mit Auslieferung der Ware garantiert der AN, dass diese allen einschlägigen Bestimmungen in Österreich entspricht.

Der AN leistet Gewähr, dass keine Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden, und verpflichtet sich andernfalls zur vollen Klag- und Schadloshaltung des AGs. Der AN wird den AG von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen freistellen, die der

Bauherr/Hauptunternehmer oder Dritte gegen den AG aufgrund von Fehlern der Ware nach österreichischem Recht haben. Der AN wird den AG bei der Abwehr solcher Ansprüche von Anfang an in geeigneter Weise bestmöglich unterstützen.

Der AN hat die Waren von der an den AG gelieferte und zu liefernden Art fortlaufend zu beobachten und den AG über allfällige Fehler, so insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler, unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen solche Änderungen gelieferte Waren als fehlerhaft, hat der AN den AG hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und derartige fehlerhafte Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen.

Es dürfen nur Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die gemäß Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) in der Baustoffliste ÖA eingetragen sind und mit dem Einbauzeichen ÜA versehen sind, oder eine gültige europäische technische Zulassung vorliegt und den Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Bundesländer (z.B. Bauordnung) entsprechen und das CE-Kennzeichen tragen.

Liefertermine

Lieferungen haben zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit Bestelldatum. Zur Setzung einer Nachfrist ist der AG nicht verpflichtet. Die vereinbarten Lieferungstermine sind verbindlich.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können. Diese Mitteilung entbindet den AN nicht von seiner Pflicht zur termingerechten Leistung. Wird die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungstermine/-fristen unmöglich, so hat der AN den AG hiervon zum ehest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu verständigen.

Der AG ist bei Lieferverzug zur Zurückweisung der Ware berechtigt. Kosten einer deswegen vergeblichen Anlieferung sind vom AN zu tragen.

Bei Lieferverzug ist der AN verpflichtet, pro Kalendertag ein Pönale von 0,5% der Bruttobestellsumme, maximal jedoch 5% der Auftragssumme (im Sinne der Ö-Norm B 2110 i.d.F. 2013; Pkt. 6.5.3.1) zu bezahlen. Das Pönale ist unabhängig vom Eintritt eines Schadens. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, einen über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.

Gleichgültig weshalb die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung eintrat, ist der AG, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten, oder von dritter Stelle auf Kosten des ANs Ersatz zu beschaffen. Für die Ersatzvornahme gilt ein 15%iger Zuschlag als vereinbart.

Transport und Einbau

Lieferungen haben ausschließlich an den vom AG genannten Lieferort und auf Kosten und Gefahr des ANs zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen abgeladen frei Baustelle bzw. Lager.

Kann am vereinbarten Lieferort aus Gründen die der AG zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, ist mit dem AG unverzüglich Verbindung aufzunehmen.

Der AG behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.

Der Lieferschein muss jedenfalls detaillierte Mengen- u. Warenangaben, den Lieferort sowie die Baustelle/Kostenstelle des AGs enthalten. Lieferungen aus mehreren Aufträgen oder vereinbarte Teillieferungen dürfen nicht auf einem Lieferschein zusammengefasst werden.

Die ausgestellte Empfangsbestätigung gilt nur für die Richtigkeit der Kollanzahl, die tatsächliche stückweise Übernahme erfolgt erst später, weshalb der AG sich eine nachträgliche Bemängelung vorbehält. Eine Rüge innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Mangels oder Fehlers der Ware gilt jedenfalls als rechtzeitig.

Die begründete Nichtannahme der Ware durch den AG verpflichtet den AN zur Abholung innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung. Kommt er der Aufforderung zur Abholung nicht nach, ist der AG zur Rücklieferung zu Lasten des ANs berechtigt.

Alle Retourelieferungen aus berechtigten Gründen gehen auf Kosten und Gefahr des ANs.

Die Rücksendung von Verpackung, Paletten, Leeremballagen etc. erfolgt auf die Gefahr und Kosten des ANs und diese sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

Die Übernahme des Liefergegenstandes durch den AG erfolgt ausnahmslos unter Vorbehalt und findet derart statt, dass der AG diesen Gegenstand auf der Baustelle, oder einem anderen Bestimmungsort übernimmt. Hat der AN den Liefergegenstand am Bestimmungsort noch zu bearbeiten oder zu montieren, kommt es erst nach Abschluss dieser Arbeiten zur Übernahme durch den AG. Ist ein Probelauf des Liefergegenstandes vorgeschrieben, findet die Übernahme erst nach der Durchführung des Probelaufes statt. Gelangt der Liefergegenstand vor der Montage oder vor dessen Einlangen am Bestimmungsort in die Gewahrsame des AGs – etwa deshalb, weil der AG den Transport organisiert hat – bedeutet dies nicht die Übernahme des Liefergegenstandes.

Die Gefahr für Beschädigung, Abhandenkommen und Zerstörung des Liefergegenstandes, oder von Teilen desselben, geht erst mit der Übernahme desselben an den AG über. Dies gilt auch, wenn der Versand vom AG organisiert wurde oder auf seine Rechnung erfolgt.

Gefahrübergang, Abnahme und Mängeluntersuchung

Erfüllungsort ist der von dem AG benannte Bestimmungsort für die Leistung.

Bei Lieferungen geht die Gefahr mit der Empfangnahme durch einen autorisierten Mitarbeiter des AGs, an dem vertraglich vereinbarten Lieferort und Gegenzeichnung des Lieferscheins, auf den AG über. Der AG prüft die Lieferung im Rahmen seiner kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität,

Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem AG vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist der AG von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit. Die Rüge durch den AG gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim AN eingeht.

Werkleistungen bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der schriftlichen Abnahme durch den AG. Hierzu gehören auch die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, sowie Montageleistungen.

Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch die Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch den AG, ist ausgeschlossen.

Eigentumsübergang

Das Eigentum an gelieferten Sachen geht unmittelbar und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung auf den AG über. Der AN erklärt bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht und die Ware mit der Lieferung in das uneingeschränkte Eigentum des AGs übergeht.

Nimmt der AG im Einzelfall ein durch Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des ANs auf Eigentumsübertragung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des ANs spätestens mit Zahlung der Vergütung. In jedem Fall ausgeschlossen sind insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Dem AN ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet. Der AN ist verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem AG mindestens 4 Wochen vor Abtretung schriftlich anzuzeigen. Für den Fall der Abtretung wird eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand und sonstige damit verbundene Nachteile für den AG in Höhe von 1% des Betrages, mindestens jedoch € 500,00 netto einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.

Haftung

Der AN haftet und garantiert für die bedingungsgemäße und/oder konstruktive Beschaffenheit der Lieferung, sowie für die gewöhnlich vorausgesetzten, oder vertraglich vereinbarten Eigenschaften, dass die Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert, oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der AN haftet dem AG für jeden aus nicht ordnungsgemäßer Lieferung bzw. mangel- oder fehlerhafter Ware resultierenden Schaden. Soweit der AG von dritter Seite deswegen in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG voll schad- und klaglos zu halten. Demnach haftet er dem AN mindestens auch im Umfang und auf die Dauer, wie der AG Dritten gegenüber – insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Produkthaftung. Der AN hat dem AG insbesondere auch Kosten zur Feststellung der Berechtigungen gegenüber erhobener Ansprüche aus Produktfehlern, inkl. der Prozesskosten, zu ersetzen.

Des Weiteren haftet der AN für alle bei der Lieferung durch den AN, oder die von ihm verwendeten Erfüllungsgehilfen/Lieferanten verursachten Personen- und Sachschäden und den damit verbundenen Folgeschäden (Stillstandskosten, Verzugsstrafen, Produktionsausfälle), die dem AG, dem Bauherrn oder einem Dritten (z.B. Nachbarn) zugefügt werden, uneingeschränkt und hält den AG aus diesem Titel schad- und klaglos.

Der AN haftet gegenüber dem AG für die von ihm zu liefernden Güter wie ein Hersteller/Produzent. Er haftet insbesondere für jedes vorwerfbare Fehlverhalten des tatsächlichen Herstellers/Produzenten wie für sein eigenes Fehlverhalten. Allfällige Einschränkungen für die Haftung als Händler kommen für den AN nicht zur Anwendung.

Ebenso haftet der AN für alle bei der Ausführung der beauftragten Lieferung verursachten Schäden an fremdem Eigentum (z.B. Grundstücke, Gebäude, Zäune, Fahrzeuge, Kabel, Leitungen, Kanäle etc.).

Der AN haftet für alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine/Fristen, der Nichterfüllung und/oder der unsachgemäßen und/oder nicht fachgemäßen und/oder unvollständigen Erfüllung der durch die Lieferverbindlichkeiten entstehenden Schäden, Folge- und/oder Mehr- und/oder Lagerungskosten.

Verletzt der AN seine Vertragspflichten, demnach auch Bestimmungen der allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen, ist der AG berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro Tag bis zu 5% des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware einzuheben. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Entstehen dem AG durch Lieferverzug konkret nachweisbare Schäden, sind diese vom AN zu ersetzen.

Einschränkungen jeglicher Art der für den AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem AG nach diesem Gesetz, oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, gelten als ausdrücklich abbedungen.

Die Haftungsbeschränkung der ÖNORM B2110 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mängel

Der AN steht dafür ein, die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß und fachgerecht unter Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Leistung maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, sowie der jeweils aktuellen anerkannten Regeln der Technik und Schutzvorschriften zu erbringen.

Der AN übernimmt innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang, oder, soweit eine Abnahme bestimmt ist, mit der Abnahme der Leistung die Mängelhaftung für den vertragsgemäßen und fehlerfreien Zustand, sowie die fehlerfreie Funktion der ihm obliegenden Leistung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Für während der Verjährungsfrist auftretende Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen (insbesondere eventuell Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen.

Kommt der AN einer bestehenden Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Gewährleistung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Erfolgte Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist der AN verpflichtet, auf entsprechende Beanstandung und Aufforderung des AGs, die Beanstandung unverzüglich oder innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben, oder wenn dies nicht möglich ist, den Gegenstand neu zu liefern.

Der AG ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erstattet, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln einer Lieferung oder Leistung binnen 2 Monate nach Erhalt der Lieferung oder Leistung und bei geheimen Mängeln binnen 2 Monate nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.

Die Beschädigung einer Sendung wird dem AN unmittelbar nach Eingang und nach genauer Feststellung des Befundes bekannt gegeben.

Falls der Aufforderung zur Behebung der Beanstandung nicht fristgerecht Folge geleistet wird, ist der AG berechtigt die Beanstandung auf Kosten des ANs selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dieses Recht steht dem AG auch ohne dass es einer Aufforderung bedarf, dann zu, wenn dies aus Termingründen (Vorliegen eines Eilfalles oder Gefahr in Verzug) geboten ist.

Rechte Dritter

Der AN garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter, sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.

Wird der AG von Dritten wegen Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

Ansprüche des AGs wegen Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht, oder der AG in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen des Rechtsmangels erhält. Handelt der AN arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sub-Unternehmer

Der Einsatz von Dritten als Unter-AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.

Erteilt der AG seine Zustimmung, so stellt der AN sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der AN seinen Verpflichtungen gegenüber dem AG uneingeschränkt nachkommen kann. Insbesondere wird der AN die Verpflichtungen aus Ziff. 4 an den Unter-AN weitergeben.

Die Haftung des ANs wird weder durch die Unterbeauftragung, noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses, noch durch die Zustimmung hierzu durch den AG berührt.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie die Sorgfaltspflicht, welche im Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz einschließlich Verordnungen, BGBl I 450/1994 idgF geregelt ist, einzuhalten.

Des Weiteren hat der AN seinen Verpflichtungen, welche sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl III Nr. 200/2001, BGBl III Nr. 41/2002 und BGBl III Nr. 105/2004, herleiten nachzukommen und diese einzuhalten.

Der AN ermächtigt den AG, Auskünfte bei den nach §28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl 218/1975 idgF bzw. nach §35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idgF eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafvidenzen einzuholen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung und/oder zur Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens.

Zu Arbeitsbeginn sind dem Polier sämtliche, gesetzlich vorgeschriebenen Originaldokumente, (wie z.B.: Pass, Befreiungsschein oder Beschäftigungsbewilligung oder Arbeitserlaubnis, Anmeldung bei der Sozialversicherung) vorzulegen. Diese werden kopiert und mit dem Vermerk Original gesehen am (Datum) versehen.

Der AN hat von ihm beauftragte Subunternehmer gleichermaßen, wie unter den Punkten zuvor beschrieben, zu verpflichten und deren Einhaltung selbstständig vor Arbeitsbeginn zu prüfen.

Bei Aufforderung ist dem AG eine Vollmacht auszustellen, die ihn berechtigt die Angaben des ANs bei der Gebietskrankenkasse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Ausstellung der Vollmacht hat binnen 2 Werktagen zu erfolgen. Andernfalls gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe des Aufwandes des AG, unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes, als vereinbart.

Des Weiteren haben sich die Arbeitskräfte jeden Tag in der Früh beim Polier anzumelden und am Abend beim Verlassen der Baustelle wieder abzumelden. Die Arbeitsdurchführung hat innerhalb der Normalarbeitszeit zu erfolgen. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen bzw. von dieser schriftlich freigeben zu lassen.

Ausweistragepflicht

Die nachfolgenden Bedingungen zur Ausweispflicht haben nur Gültigkeit wenn eine Ausweispflicht für dieses Bauvorhaben im Verhandlungsprotokoll vereinbart ist.

Für jeden Arbeitnehmer des ANs und seiner Subunternehmer auf der Baustelle, wird beim ersten Arbeitsantritt ein Baustellenausweis angefertigt, welcher von den Arbeitnehmern auf der Baustelle sichtbar zu tragen ist. Als Kostenersatz werden pro Ausweis 50,00 € Netto zuzüglich MwSt. verrechnet.

Sämtliche unter Punkt 5) geforderten Unterlagen sind vor Arbeitsantritt im Original der Bauleitung vorzulegen.

Nach Beendigung der Leistung hat der AN sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich der Bauleitung zu übergeben, sowie für die Übergabe sämtlicher Ausweise durch seine Subunternehmer zu sorgen. Bei Unterlassung wird eine Zahlung von 200,00 € Netto pro fehlendem Ausweis verrechnet und von der Schlussrechnung abgezogen.

Eigenleistungen

Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.

Der AN hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und diejenigen seiner Vertragspartner. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei.

Der AN verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen, sowie die vom AG erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und UnterANn sichert der AN zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der AN stellt den AG von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

Rücktritt vom Auftrag

Der AG kann jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist den sofortigen Rücktritt erklären, bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes wegen Absprache, bei grobem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, bei Terminüberschreitungen um mehr als 6 Werktagen (Leistungsumfang gem. Angebot), bei Zwischenterminen, wenn der AN den Terminverzug nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen der darauffolgenden 6 Werktagen aufholt, wenn die Arbeiten oder Leistungen nicht sach- und fachgemäß und/oder unter Verwendung von unzulässigem Material, oder abweichend von der im LV (Angebot samt Unterlagen) verlangten Herstellungsart hergestellt werden, wenn der AN einer schriftlichen Aufforderung zum Lieferbeginn nicht Folge leistet, wenn eine Einschränkung bzw. ein Nichtvorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigungen vorliegt.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch Streiks, Verzug bzw. Ausfall von Leistungen anderer am Gesamtprodukt beteiligter Firmen, ist der AG berechtigt vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Der AN hat hieraus dem AG gegenüber keine Ansprüche.

Ein Storno (ganz oder teilweise) des dem AG zur Durchführung des Grundgeschäftes erteilten Auftrages durch den Bauherrn/Hauptunternehmer, mit dem der gegenständliche Auftrag im Zusammenhang steht, berechtigt den AG zum Rücktritt ohne Kostenanspruch des AN.

Für sämtliche Gegenrechnungen des AGs (zB über Ersatzvornahmen) gilt ein 15%iger Zuschlag als vereinbart.

Ethik und Umweltschutz

AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern bzw. zu sanktionieren.

Der AN sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) und der danach auf den Betrieb anwendbaren tariflichen Bestimmungen, sowie der einschlägigen Vorschriften des SGB IV und SGB VII durch sich und seine Subunternehmer, zu. In diesem Rahmen ist er insbesondere verpflichtet, auf Verlangen des AGs entsprechende Nachweise zu erbringen und den AG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt. Er hat den AG auf erstes schriftliches Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus der Bürgenhaftung und Bußgeldzahlungen, freizustellen, die im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gegen ihn geltend gemacht werden, auch wenn sich die Ansprüche aus der Beauftragung von Verleihern ergeben. Weitergehende Ansprüche des AGs bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen. Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Schlussbestimmungen

Es ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, anzuwenden.

Der AN stellt eigenverantwortlich sicher, dass er die zoll- und exportrechtlichen Regularien und die gesetzlichen Anforderungen beachtet und eingehalten hat. Für den AG bestehen im Zusammenhang mit der Lieferung von zoll- und exportrechtlich relevanten Leistungen keine Verpflichtungen.

Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

.....
Ort, Datum

.....
Fertigung Auftragnehmer